

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	25 (1928)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Gibt die väterliche Anerkennung eines unehelichen Kindes mit Standesfolge dem Vater gegenüber dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde einen Rechtsanspruch auf Übergabe des Kindes zur Pflege und Erziehung?
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837265">https://doi.org/10.5169/seals-837265</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Gutheizung des Rekurses gelangt wäre. Weiterhin wurde betont, daß wenn einmal eine analoge Frage sich in einem internationalen Konflikt stellen sollte, wo das Bundesgericht dann auch frei entscheiden könnte, die Kostenpflicht zweifellos zu Lasten desjenigen Kantons entschieden würde, der die Haft angeordnet hat. (Bundesgericht vom 16. Dezember 1927.) Dr. G. G. (Lausanne).

---

**Gibt die väterliche Anerkennung eines unehelichen Kindes mit Standesfolge dem Vater gegenüber dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde einen Rechtsanspruch auf Übergabe des Kindes zur Pflege und Erziehung?**

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 8. Juli 1927.)

1. Der Vater eines unehelichen, von ihm mit Standesfolge anerkannten Kindes, das bei den Angehörigen der verstorbenen Kindsmutter untergebracht war, verlangte vom Vormund des Kindes dessen Herausgabe, um es in eigene Pflege und Erziehung zu übernehmen. Der Vormund verweigerte jedoch die Übergabe des Kindes. Als die Vormundschaftsbehörde und das Justizdepartement die Weigerung des Vormundes schützten, referrierte der Kindsvater an den Regierungsrat mit dem Begehr, es sei ihm das Kind zur Pflege und Erziehung zuzuweisen, indem er neben Zweckmäßigkeitssgründen den Rechtsstandpunkt vertrat, daß ihm nach Art. 325 Z.G.B. als Vater, der das Kind mit Standesfolge anerkannt habe, das Recht zustehe, das Kind persönlich zu erziehen und in Fürsorge zu nehmen. Da die Voraussetzungen zur Kindeswegnahme nach Art. 283—285 Z.G.B. nicht vorlägen, sei es eine Kompetenzüberschreitung, wenn Vormund und Vormundschaftsbehörde dem Vater die Herausgabe des Kindes verweigerten.

2. Der Regierungsrat wies den Rekurs ab, indem er den Rechtsstandpunkt des Rekurrenten mit folgender Begründung als unzutreffend ablehnte:

Von Gesetzes wegen besteht für den Vormund und die Vormundschaftsbehörde keine Verpflichtung, das bevormundete Kind dem Vater, der es anerkannt hat, zur Pflege und Erziehung zu übergeben. Wohl hat der Vater nach der Anerkennung für das Kind zu sorgen, wie für ein eheliches (Art. 325, Abs. 2 Z.G.B.); dieser Pflicht hat jedoch das Gesetz kein Recht auf Ausübung einer Erziehungs gewalt beigegeben; es hat nur der Vormundschaftsbehörde die Befugnis erteilt, das Kind unter die eheliche Gewalt des Vaters oder der Mutter zu stellen (Abs. 3). Die Vormundschaftsbehörde könnte also das vom Vater anerkannte Kind unter die Gewalt der Mutter stellen, wodurch diese in den Fall käme, den Vater zu zwingen, seiner Sorgepflicht zu genügen. Die Behörde ist nach der Anerkennung durchaus nicht verpflichtet, die Gewalt ohne weiteres dem Vater zu übertragen, oder, wenn der Vater für das Kind sorgen will, seinen Wünschen über den Pflegeort von vornherein zu entsprechen. Freilich spricht sich der im Rekurs zitierte Kommentar Egger zu Art. 325 im Sinne eines väterlichen Erziehungsrechtes aus, aber nicht in unbedingter Form („die Bestimmung des Abs. 2 räumt aber doch wohl darüber hinaus grundsätzlich dem Vater das Erziehungsrecht ein“); diese Auffassung ist jedoch nicht allgemein anerkannt und wird z. B. im Kommentar Silbernagel (Gmür) zu Art. 325, Note 13, unter Hinweis auf ein Gerichtsurteil und auf die bedenklichen Folgen bestritten.

---